

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Kiel, den 16. September

1964

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Vierte Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Kirchenbeamten. Vom 4. Sept. 1964 (S. 119).

### II. Bekanntmachungen

Wort zum Erntedankfest (S. 121). — Kollekten im Oktober 1964 (S. 122). — Neuwahl der Kirchlichen Körperschaften und Synoden im Jahre 1965 (S. 122). — Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes/Landes nach § 64a KZG (S. 123). — Arbeitsplan der Ev. Akademie (S. 124). — Geschichte der Militärseelsorge (S. 124). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 125). — Stellenausschreibung (S. 125). — Abgabe eines Turmuhrwerks (S. 125). — Erschienenes Schrifttum (S. 125).

### III. Personalien (S. 126).

## Gesetze und Verordnungen

### Vierte Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Ver- sorgungsbezügen der Kirchenbeamten

Vom 4. September 1964

Auf Grund des § 5 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 145) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die Sätze des Grundgehalts und der Stellenzulagen in der Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 163) werden durch die Sätze in der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersetzt. Die sonstigen unwiderrüflichen Stellenzulagen nach Maßgabe des Artikel II § 3 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 163) werden um acht vom Hundert erhöht.

#### § 2

(1) An die Stelle der Grundgehälter und Zulagen, die den Versorgungsbezügen nach Artikel II § 5 Nr. 1 des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 163) in Verbindung mit § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegen, treten die Sätze der Grundgehälter und der Zulagen nach § 1. Die hiernach der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Ausgleichszulagen vermindern sich um den Betrag, um den sich die Grundgehälter und Zulagen nach Satz 1 erhöhen. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten des § 1 entstanden ist, wenn den Bezügen ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes zugrunde liegt.

(2) Die Grundgehälter, die den Versorgungsbezügen nach Artikel II § 5 Nr. 2 und 3 des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 163) in Verbindung mit § 48b und § 48c des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegen, werden um acht vom Hundert erhöht.

#### § 3

Der Kinderzuschlag wird für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf fünfzig Deutsche Mark erhöht.

#### § 4

Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage 3 b zum Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 163) wird durch die Tabelle in der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

#### § 5

für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1964 wird der Ortszuschlag übergangsweise auf die Sätze in der Anlage 3 dieser Verordnung erhöht.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 4 am 1. Oktober 1964 in Kraft. § 4 tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Kiel, den 4. September 1964

Die Kirchenleitung

D. West er

K L Nr. 1024

**Grundgehaltsätze  
in der Anlage des Kirchenbeamtenbefoldungsgesetzes**

Bef. Gr.	Ortszuschl. Tarifklasse	Dienstaltersstufe													Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
<b>Befoldungsordnung A</b>															
1	IV	340	353	366	379	392	405	418	431	444	457	470	—	—	13
2		358	372	386	400	414	428	442	456	470	484	498	512	—	14
3		386	400	414	428	442	456	470	484	498	512	526	540	—	14
4		414	428	442	456	470	484	498	512	526	540	554	568	—	14
5		431	446	461	476	491	506	521	536	551	566	581	596	611	15
6		441	461	481	501	521	541	561	581	601	621	641	661	681	20
7	III	518	540	562	584	606	628	650	672	694	716	738	760	782	22
8		542	568	594	620	646	672	698	724	750	776	802	828	854	26
9		616	643	670	697	724	751	778	805	832	859	886	913	940	27
10		682	719	756	793	830	867	904	941	978	1015	1052	1089	1126	37
11	II	820	861	902	943	984	1025	1066	1107	1148	1189	1230	1271	1312	41
12		904	949	994	1039	1084	1129	1174	1219	1264	1309	1354	1399	1444	45
13		1011	1056	1101	1146	1191	1236	1281	1326	1371	1416	1461	1506	1551	45
14		1086	1145	1204	1263	1322	1381	1440	1499	1558	1617	1676	1735	1794	59
15	I b	1245	1308	1371	1434	1497	1560	1623	1686	1749	1812	1875	1938	2001	63
16		1419	1495	1571	1647	1723	1799	1875	1951	2027	2103	2179	2255	2331	76

**Befoldungsordnung B**

6 I b 3142

Unwiderrufliche Stellenzulagen in der Anlage zum Kirchenbeamtenbefoldungsgesetz

Befoldungsgruppe A 9, Fußnote 5: 54

Befoldungsgruppe A 12, Fußnote 4: 57

Kürzungen in der Anlage zum Kirchenbeamtenbefoldungsgesetz

Die Grundgehaltsätze in der Befoldungsgruppe A 10 werden für Landeskirchenoberinspektoren, die nach den Überleitungsbestimmungen der Kirchenleitung vom 12. Dezember 1958 eine ruhegehaltfähige Zulage erhalten, wie folgt gekürzt:

Dienstaltersstufe: 3 4 5 6 7<sup>1)</sup> 7<sup>2)</sup> 8 9 10 11 12 13

Kürzungsbetrag: 10 12 14 16 13 18 21 23 25 27 27 23

<sup>1)</sup> nach 12 Jahren

<sup>2)</sup> nach 13 Jahren

Anlage 2

**Ortszuschlag**

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Befoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe		Stufe 3 (bei einem FINDERZUSCHLAGSberechtigten Kind)
			1	2	
Monatsbeträge in DM					
I b A 15 und A 16, B 6		S	206	268	292
		A	173	228	251
II A 11 bis A 14		S	166	220	244
		A	140	187	210
III A 1 bis A 10		S	136	179	203
		A	113	152	175

Bei mehr als einem FINDERZUSCHLAGSberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind in Ortsklasse S um je 31 DM, in Ortsklasse A um je 29 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder in Ortsklasse S um je 40 DM, in Ortsklasse A um je 38 DM.

## Anlage 3

Ortszuschlag für die Monate Oktober bis  
Dezember 1964

Tarif- Klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- Klasse	Stufe		Stufe 3 (bei einem Kinderzuschlags- berechtigten Kind)
			1	2	
Monatsbeträge in DM					
I b A 15 und A 16, B 6		S	206	268	292
		A	173	228	251
		B	140	188	208
II A 11 bis A 14		S	166	220	244
		A	140	187	210
		B	114	154	174
III A 7 bis A 10		S	136	179	203
		A	113	152	175
		B	90	125	145
IV A 1 bis A 6		S	130	170	194
		A	108	145	168
		B	86	120	140

Bei mehr als einem Kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind  
in Ortsklasse S um je 31 DM,  
in Ortsklasse A um je 29 DM,  
in Ortsklasse B um je 26 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder  
in Ortsklasse S um je 40 DM,  
in Ortsklasse A um je 38 DM,  
in Ortsklasse B um je 33 DM.

## Bekanntmachungen

Kiel, den 8. September 1964

### Wort zum Erntedankfest

Nachstehend wird ein Wort zum Erntedankfest 1964 bekanntgegeben, das der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bei seiner Sitzung am 26./27. August 1964 beschlossen hat:

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wendet sich zum Erntedankfest an die evangelischen Gemeinden in Stadt und Land, besonders an die Gemeindeglieder, die in der Landwirtschaft tätig sind.

Unsere Dankbarkeit braucht heute einen weiten Horizont. Auf den Äckern und Plantagen der ganzen Welt wird für uns gearbeitet. Dort wächst, was wir essen. Von je drei Menschen auf der Welt ist einer sehr unzulänglich ernährt, einer hungert und nur einer kann sich täglich satt essen. Wir dürfen zu denen gehören, die genug zu essen haben. Haben wir es aber verdient, daß wir auch in Zukunft an gedeckten Tischen sitzen, wenn wir nicht daran denken, daß wir Gottes Gäste sind? Bei uns Christen liegt in erster Linie die Verantwortung dafür, daß unter uns der Dank gegen Gott empfunden und ausgesprochen wird.

Alle, die in der Landwirtschaft tätig sind, haben ein Anrecht darauf, daß wir am Erntedanktag an ihren Fragen und Sorgen teilnehmen, denn unsere Bauern und ihre Familien werden den Eindruck nicht los, daß sie in der Industriegesellschaft benachteiligt sind. Dieser Frage geht der Rat gegenwärtig besonders nach. Er hat die Bildung

einer Arbeitsgruppe veranlaßt, die sich in nächster Zeit intensiv mit den Fragen der Landwirtschaft in unserer Industriegesellschaft beschäftigen wird.

Das Erntedankfest ist ein Danktag für alle. Nicht nur deshalb, weil unsere Landwirtschaft nicht mehr ernten kann ohne die Industrie, ohne Düngemittel, Spritzmittel, Dieselöl, ohne die vielen, ständig verbesserten Maschinen, nicht nur, weil dadurch Ungezählte über die Landwirtschaft hinaus an der Ernte beteiligt sind. Der Hauptgrund ist der, daß uns der Fortschritt der Technik in Landwirtschaft und Industrie, durch den uns vieles möglich geworden ist, was früher unerreichbar schien, nur umso abhängiger gemacht hat von Gottes Schutz. Wir leben täglich nur eine Sandbreite von der Katastrophe entfernt. Ohne Gott können wir nicht bestehen. Ihm danken wir Essen, Leben und Frieden.

Das wollen wir heute deutlich aussprechen. Denn nur, wenn wir danken, werden uns die Gaben Gottes zum Segen. Erst dort, wo wir reich geworden sind in Gott, haben wir reichlich geerntet.

Wir bitten unsere Pastoren, das Wort des Rates im Anschluß an die Predigt des Erntedankgottesdienstes zur Verlesung zu bringen.

Die Kirchenleitung  
D. Weste r

KL Nr. 1056/64

## Kollekten im Oktober 1964

Kiel, den 5. September 1964

1. Am Erntedankfest, 4. Oktober 1964;  
für das Landeskirchliche Hilfswerk (Kollekte für die Patenarbeit in Mitteldeutschland)

Unsere Gemeinden haben viele persönliche Kontakte und unmittelbare Verbindungen zu Patengemeinden in Mitteldeutschland, besonders in Pommern. Über diese lebendigen Einzelbeziehungen hinaus sind wir heute aufgefordert zum Dankopfer für unsere Brüder und Schwestern in Mitteldeutschland. Unter mannigfach erschwerten Bedingungen tun die evangelischen Gemeinden dort ihren Dienst. Wir wollen sie in ihrer Not nicht vergessen und ihnen helfen, wo wir nur können.

2. Am 21. Sonntag nach Trinitatis, 18. Oktober 1964;  
für das Männerwerk

Männerarbeit ist mehr als Männerkreise. Sie ist eine notwendige Lebensäußerung der Kirche. Moderne Untersuchungen haben gezeigt, wie an vielen Stellen gemeinsames Leben an Vergreifung, Verweiblichung und Verkünderung krankt. In der gesellschaftlichen Wandlung müssen die Männer Wege finden und gezeigt bekommen, wie sie als evangelische Männer wirken können in der Welt von heute. Das Männerwerk unserer Kirche bittet die Gemeinden um Gebet und Opfer.

3. Am 22. Sonntag nach Trinitatis, 25. Oktober 1964;  
für die Mütterhilfe

Der Landesverband für Innere Mission und die landeskirchliche Frauenarbeit rufen uns auf zum Opfer für die Mütterhilfe. Oft sehr junge Mütter sollen in ihrer Bedrängnis Zuflucht und Beistand finden für sich und die von ihnen geborenen Kinder. Die Mütterhilfe steht bei in einer verborgenen, manchmal verheimlichten inneren und äußeren Not. Das Dankopfer dieses Tages trägt dazu bei, daß diese Hilfe geleistet werden kann.

4. Am Reformationsfest, 31. Oktober 1964;  
für das Gustav-Adolf-Werk

(Es wird dringend gebeten, auf die gesonderte Abkündigung für Schul- und Kindergottesdienste, sowie für Gemeindegottesdienste zu achten und die Kollekten getrennt abzurechnen)

- a) bei Schul- und Kindergottesdiensten:

Für Südtirol soll bei Bozen ein Evangelisches Jugendzentrum gebaut werden, das auch einen Kapellenraum enthält und zugleich der evangelischen Jugend dieses Gebietes dient wie auch der Begegnung von Jugend aus Italien, Österreich und Deutschland. Für Nordtirol soll in Kufstein ein Jugendheim an ein Gemeindezentrum angebaut werden und ebenfalls auch für ökumenische Jugendtreffen zur Verfügung stehen. Hierzu helfen die Gaben Jugendgottesdienste am Reformationsfest.

- b) bei Gemeindegottesdiensten (die Empfehlung gilt auch für den 23. Sonntag nach Trinitatis, 1. November 1964)

In Südamerika stehen Türen offen für die Verkündigung des Evangeliums. Das Gustav-Adolf-Werk will in diesem und in den kommenden Jahren im Rahmen des Südamerikaplans je 500 000,— DM aufbringen. Die heutige Kollekte dient für die Errichtung eines Predigerseminars in Petropolis/Brasilien. Wir danken da-

für, daß uns die Botschaft der Reformation erreicht hat, in dem wir mithelfen an dem Ausrichten des Evangeliums in Südamerika.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.Nr. 20967/64/IX/P 1

## Neuwahl der kirchlichen Körperschaften und Synoden im Jahre 1965

Kiel, den 8. September 1964

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 4. September 1964 für die Neuwahlen zu den kirchlichen Körperschaften und Synoden gem. § 1 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 149) und Artikel 130 KW folgende Termine festgesetzt:

- a) Frist zur Beschlußfassung des Kirchenvorstands  
über die Festsetzung der Zahl der Kirchenältesten,  
über die Eintragung in die Wählerliste durch Anmeldung,  
über die Bildung von Wahlbezirken und der Zahl der dort  
zu wählenden Kirchenältesten:

bis 30. November 1964

- b) Frist zur Einlegung eines Widerspruchs  
durch den Propsteivorstand gegen die vom Kirchenvorstand  
festgesetzte Zahl der Kirchenältesten

bis 21. Dezember 1964

- c) Wahltag

9. und 16. Mai 1965

Für die Durchführung des Wahlverfahrens sind bestimmte Fristen und Termine zu beachten. Ein Zeitplan wird nachstehend veröffentlicht:

## Zeitplan über die Bildung der Kirchenvorstände und Synoden im Jahre 1965

1. Beschlußfassung des Kirchenvorstandes über:

- a) Festsetzung der Zahl der Kirchenältesten  
b) Eintragung in die Wählerliste durch Anmeldung  
c) Bildung von Wahlbezirken.

Die gemäß § 1 Abs. 1 KW von der Kirchenleitung für die Beschlußfassung festgesetzte Frist:

bis 30. November 1964

2. Vorlage des Antrages des Kirchenvorstandes auf Zustimmung des Propsteivorstandes zur vom Kirchenvorstand festgesetzten Zahl der Kirchenältesten (§ 1 Abs. 2 KW):

bis 7. Dezember 1964

3. Die Zustimmung des Propsteivorstandes gilt als erteilt anzusehen, wenn der Widerspruch des Propsteivorstandes nicht

bis 21. Dezember 1964  
ausgesprochen ist (§ 1 Abs. 2 KW).

4. Hinweis auf Wahl und Wahlverfahren durch Kanzelabkündigung pp. gem. § 7 Abs. 1 Wahlgesetz

bis 14. Februar 1965

5. Überprüfung der Wahlvorschlagsliste auf Voraussetzungen für die Wählbarkeit gem. § 7 Abs. 2 Wahl-Gesetz

bis 14. März 1965

6. Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste durch Kanzelabkündigung pp. gem. § 7 Abs. 3 Wahl-Gesetz

bis 4. April 1965

7. Schließung der Wählerliste, deren Eintragungen durch Anmeldungen erfolgt sind, gemäß § 3 Abs. 3 Wahl-Gesetz bis 19. April 1965
8. Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste, der Wahlzeit, des Wahltages und des Wahlortes gem. § 12 Abs. 1 WO: 2. und 9. Mai 1965
9. Wahltag (vgl. Art. 130 KO): 9. und 16. Mai 1965
10. Berufung der Kirchenältesten durch den Propsteivorstand gem. § 1 Abs. 1 Wahl-Gesetz: bis 29. Mai 1965
11. Bekanntgabe der Namen der gewählten und berufenen Kirchenältesten mit Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit gem. § 8 Abs. 1 Wahl-Gesetz: § 22 Wahlordnung 30. Mai; 6./7. Juni 1965
12. Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Wahl oder Berufung gem. § 8 Abs. 2 Wahl-Gesetz: 14. Juni 1965
13. Einführung der Kirchenältesten: 20. Juni 1965
14. Wahl der Propsteisynodalen und deren Stellvertreter durch den Kirchenvorstand (Art. 64 Abs. 1 u. 3 KO): bis 3. Juli 1965
15. Berufung der Propsteisynodalen und deren Stellvertreter durch den Propsteivorstand (Art. 64 Abs. 2 u. 3 KO) bis 4. September 1965
16. Propsteisynode und Wahl der Landesynodalen und deren Stellvertreter (Art. 94 Abs. 2 u. 95 KO; § 11 des Wahl-Gesetzes): bis 30. September 1965
17. Mitteilung der gewählten Landesynodalen an die Kirchenleitung: bis 9. Oktober 1965
18. Wahl des Propstkonvents für die Landesynode (Art. 94 Abs. 3 u. 95 KO): bis 9. Oktober 1965
19. a) Entsendung eines Mitgliedes in die Landesynode durch die Theol. Fakultät  
b) Entsendung zweier Vertreter mit beratender Stimme durch die Nordschleswigsche Gemeinde (Art. 94 Abs. 5 u. 6 KO): bis 20. Oktober 1965
20. Berufung der Landesynodalen und deren Stellvertreter durch die Kirchenleitung (Art. 94 Abs. 4 u. 95 KO): bis 20. Oktober 1965
21. Konstituierung der Landesynode: bis Ende Januar 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. E p h a

J.Nr. 19 078/64/VII/A 33a

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes/Landes nach § 64a KGO

1. (1) Die Zuwendungsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden.  
(2) Die für das laufende Rechnungsjahr ausgesprochene Bewilligung einer Zuwendung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum Schluß des Rechnungsjahres vorliegen.  
(3) Die Zuwendungsmittel sind entsprechend dem vorgelegten aufgegliederten Kostenanschlag zu verwenden. Ersparnisse bei einer Position dürfen nur mit Zustimmung der Behörde für Zwecke einer anderen Position verwendet werden. Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
2. Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen und mit 2 v.H. über dem für Kassenkredite des Bundes/Landes geltenden Zinsfuß der Bank deutscher Länder zu verzinsen; etwa aufgelaufene Sätzeninsen sind in jedem Falle abzuführen.
3. Stellen, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushaltsplan bewirtschaften, haben die Zuwendungen in ihren Haushaltsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig in ihrer Haushaltsrechnung nachzuweisen und den rechnungsmäßigen Nachweis so zu gestalten, daß die Mittelverwendung an Hand der Bücher und Belege geprüft werden kann.
4. Der Empfänger der Zuwendung hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege in sinnvoller Anwendung der Bestimmungen der KO und der KO einzurichten, sofern er nicht seine Bücher nach den für Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung führt oder soweit nicht in besonderen Bewilligungsbedingungen Abweichendes bestimmt wird. Auch bei kaufmännischer Buchführung hat der Empfänger die Ausgabebelege sachlich und rechnerisch festzustellen. Mit der Bescheinigung „Sachlich richtig und festgestellt“ bestätigt er die im Beleg enthaltenen tatsächlichen Angaben und die Angaben, die sich auf eine Berechnung gründen. Auch wird damit bescheinigt, daß die Ausgabe notwendig war.
5. Wenn Gegenstände, die mit Zuwendungsmitteln erworben werden, nach besonderen Bewilligungsbedingungen in das Eigentum des Bundes/Landes übergehen, hat der Zuwendungsempfänger sie treuhänderisch für den Bund/das Land zu verwalten und ist für ihre pflegliche Behandlung verantwortlich. Er hat sie in eine Bestandsliste aufzunehmen und in diese alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Zugängen sind in der Liste und auf den Belegen gegenseitige Hinweise anzubringen. Abgänge sind in der Liste zu begründen. Ein Doppelstück der Liste ist mit dem Verwendungsnachweis (Nr. 6) der Verwaltung vorzulegen. Bei Gegenständen, die ganz oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen des Bundes/Landes beschafft sind, aber nicht in das Eigentum des Bundes/Landes übergehen, gelten die Sätze 2—5 entsprechend.
6. (1) Die Verwendung der Zuwendungsmittel ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 2 Monaten nach Abschluß der Arbeiten oder Aufgaben, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen. Sind die Arbeiten oder Aufgaben nicht bis zum Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen, so ist binnen 2 Monaten nach

Ablauf des Rechnungsjahres über die in diesem Rechnungsjahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung.

(3) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. War die Zuwendung zur teilweisen Deckung der Ausgaben des Empfängers bestimmt, so haben sich die Darlegungen unter Aufgliederung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben auch auf die Höhe des Gesamtaufwandes sowie auf die Aufbringung der übrigen Mittel zu erstrecken.

(4) Die zahlenmäßige Nachweisung über die Verwendung der Mittel ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen; die Ausgaben sind in persönliche Verwaltungsausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und sonstige Ausgaben in gleicher Weise wie im Kostenanschlag zu gliedern. In dieser Nachweisung muß ersichtlich gemacht werden, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind. Bei Zuwendungen an Empfänger mit kaufmännischer Buchführung ist die zahlenmäßige Nachweisung möglichst dem Kontenplan des Empfängers anzupassen. Im Regelfalle sind Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen beizufügen. Zur Nachweisung gehören die Belege über die Einzelzahlungen. Wird ausnahmsweise auf die Vorlegung der Belege verzichtet, so bleibt vorbehalten, sie jederzeit zur Prüfung anzufordern.

(5) Hat der Empfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt, oder von dritter Seite Mittel erhalten, so hat sich die zahlenmäßige Nachweisung auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken. Dient die Zuwendung aus Bundesmitteln/Landesmitteln zur Deckung der gesamten Ausgaben des Empfängers oder eines nicht abgegrenzten Teiles seiner Ausgaben, so hat sich die zahlenmäßige Nachweisung auf alle Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken.

(6) Bei einem Zwischennachweis (Abs. 1 Satz 2) genügt an Stelle der zahlenmäßigen Nachweisung eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.

(7) Ist der Empfänger der Zuwendung ermächtigt, Mittel an dritte Stellen zur Erfüllung des Verwendungszweckes weiterzugeben, so hat er die Weitergabe davon abhängig zu machen, daß diese Stellen ihm einen Verwendungsnachweis nach Abs. 1-5 erbringen. Diesen Nachweis hat er seinem Gesamtnachweis beizufügen.

(8) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsmäßig geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Verwaltung, unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche nach Nr. 2, berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

7. Die Verwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten für die Heranziehung des Beauftragten trägt der Empfänger, soweit nichts anderes bestimmt wird.

8. Der Bundesrechnungshof / die Landesrechnungskammer ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzu-

prüfen. Soweit er/sie es für die Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann er/sie die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers der Zuwendung erstrecken.

9. In den Fällen der Nr. 6 Abs. 7 hat der Empfänger bei der Weitergabe von Mitteln die Prüfungsrechte nach Nrn. 7 und 8 für die Verwaltung und den Bundesrechnungshof/der Landesrechnungskammer auszubedingen.

Die vorstehend bekanntgegebenen Allgemeinen Bewilligungsbedingungen gelten für alle Bundes- und Landeszuschüsse (z. B. Grenzlandmittel, Zonentrandprogramm) und sind von den kirchlichen Stellen, die derartige Zuschüsse in Anspruch nehmen, zu beachten. Insbesondere ist erforderlich, daß der Verwendungsnachweis bis zu dem im Bewilligungsbescheid oder in den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen genannten Zeitpunkt eingereicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.Nr. 20 539/64/III/9/S 7

Arbeitsplan der Ev. Akademie

Kiel, den 9. September 1964

Diesem Stück des Kirchl. Ges. u. V.-Blattes ist der Arbeitsplan der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein für den Herbst 1964 und das erste Halbjahr 1965 beigelegt.

Das Landeskirchenamt bittet, die Kirchenvorstände, Arbeitskreise und sonstige interessierte Gemeindeglieder auf die in dem Prospekt angezeigten Tagungen aufmerksam zu machen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 20 269/64/X/Q 72 d

Geschichte der Militärseelsorge

Kiel, den 22. August 1964

Im Auftrage des Herrn Militärbischofs hat das Ev. Kirchenamt für die Bundeswehr um Bekanntgabe der nachstehenden Notiz gebeten:

Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr, 532 Bad Godesberg, Kölner Straße 107 a, beabsichtigt, in seinem Archiv eine möglichst umfassende Dokumentation über den Dienst der ehemaligen Kriegs- und Wehrmachtspfarrer anzulegen. Das vorhandene Material wurde in den letzten Kriegsmonaten durch Bombenangriffe vollständig zerstört. Darum muß auf die noch in Privathand befindlichen Aufzeichnungen, Berichte, Verfügungen usw. zurückgegriffen werden. Die Herren Pfarrer werden gebeten, infragekommendes Material an die obige Anschrift zu senden. Auf Wunsch ist das Kirchenamt bereit, nach Ablichtung und Auswertung die zur Verfügung gestellten Schriftstücke an den Eigentümer zurückzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.Nr. 19 659/64/VI/4/S. 1

### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die zum 1. Oktober 1964 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Kendsburg-Neuwerk**, Propstei Kendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Kendsburg, Postfach 311, einzusenden. Pastorat und Gemeinderäume neben der Kirche. Alle Schularten am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 19 357/64/VI/4/Kendsburg-Neuwerk 2

\*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bargtheide**, Propstei Stormarn, wird voraussichtlich zum 1. November 1964 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Samburg-Volksdorf, Kockenhof 1, einzusenden.

Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt den östlichen Teil von Bargtheide und drei Außendörfer, Seelenzahl 4 500. Gute Pfarrwohnung (6 Zimmer, Ölheizung, Garage, kleiner Garten) vorhanden. Mittelschule am Ort, höhere Schulen in Ahrensburg (7 km) und Bad Oldesloe (13 km).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 19 053/64/VI/4/Bargtheide 2a

\*

Die zum 1. Dezember 1964 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Lütjenburg**, Propstei Plön, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Preetz, Kirchenstraße 37, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Zum Bezirk der 1. Pfarrstelle (insgesamt ca. 3 000 Seelen) gehören ein Teil der Stadt Lütjenburg, drei kleine Dörfer sowie das Ostseebad Schwacht mit neuerbauter Kirche. Renoviertes, geräumiges Pastorat mit Zentralheizung vorhanden. Mittelschule am Ort, Gymnasium wird 3. Jt. errichtet, höhere Schulen in Plön, Lutin und Oldenburg gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 21 005/64/VI/4/Lütjenburg 2

\*

Die zum 1. Dezember 1964 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Sohn**, Propstei Kendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kendsburg, Postfach 311, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat wird modernisiert und mit Ölheizung versehen. Die Schule in Sohn hat Aufbauzug, alle anderen Schularten sind in Kendsburg mit Bahn oder Bus gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 21 000/64/VI/4/Sohn 2

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Wacken**, Propstei Kendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kendsburg, Postfach 311, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Die Kirchengemeinde umfaßt einschließlich mehrerer Außendörfer ca. 4 000 Gemeindeglieder. Pastorat wird modernisiert. Höhere Schulen in Tzehoe gut zu erreichen. Von den Bewerbern wird Interesse für die Jugendarbeit erwartet.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 20 895/64/VI/4/Wacken 2

----

### Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der St. Matthäus-Gemeinde Kiel-Gaarden ist zum 1. April 1965 neu zu besetzen. Erwünscht ist die Weiterführung des gemischten Chores, des Jugend- und Flötenchores. Instrumente für Posaunenchor sind vorhanden, desgl. eine einmanualige, neue Kleufer-Orgel im Kirchensaal. Baupläne für ein Gemeindezentrum mit Kirche (300 Plätze) und Gemeindehaus sind fertiggestellt.

Anstellung und Vergütung richten sich nach dem KAT. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der St. Matthäus-Gemeinde, 23 Kiel-Gaarden, Elisabethstraße 43 3. Sd. von Herrn Pastor Fritzsche.

J.Nr. 21 059/64/VIII/7/Gaarden-St. Matthäus 4

----

### Abgabe eines Turmuhrwerks

Die Kirchengemeinde **Samwarde** gibt wegen Neuanschaffung (Signalanlage) ein mechanisches Turmuhrwerk (Typ Weule, Baujahr 1921, kaum Reparaturen) unentgeltlich gegen Erstattung der Kosten für den Anfang Oktober d. J. vorgesehenen Ausbau und Transport ab.

J.Nr. 19 708/64/III/9/Samwarde 7

----

### Erschienenenes Schrifttum:

Im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, erschien in diesen Tagen ein Buch des Propstes i. R. Johann Bielsfeldt: „Der Kirchenkampf in Schleswig-Holstein 1933—1945“ (268 S. DM 19,80). Das Besondere der hier vorliegenden Abhandlung ist die erstmalige Beschreibung der kirchlichen Auseinandersetzungen in Schleswig-Holstein. Dazu war immer wieder der Rückgriff auf die Entwicklung „im Reich“ erforderlich. Es ist dem Verfasser sehr zu danken, daß er sich dieser schwierigen Aufgabe unterzogen hat. Wir empfehlen dies Buch allen Amtsbrüdern. Es besteht kein Bedenken dagegen, es auch für die Pfarr- und Gemeindebüchereien zu beschaffen. Das Buch sollte dem Bischof für Holstein D. Wilhelm Salsmann gewidmet sein, in dessen Sprengel der Verfasser das Propstenamt verwaltete. So stellt es nun nach seiner Fertigstellung eine Erinnerungsgabe an Bischof D. Salsmann dar.

KL Nr. 1010/64

\*

Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr bittet um einen Hinweis auf die Neuerscheinung

„300 Jahre Evangelische Soldatenseelsorge“ von Albrecht Schübel, 320 Seiten, Ln., 15,80 DM, verlegt beim Evangelischen Presseverband für Bayern, München.

Der Verfasser war Mitglied der „Bekennenden Kirche“ und nahm am 2. Weltkrieg zunächst als Armeepfarrer im Westen, sodann als Seeresgruppenpfarrer im Osten teil.

Im 1. Teil des Buches wird ein geschichtlicher Abriss gegeben. Der 2. Teil bringt Berichte aus dem 2. Weltkrieg.

Das Buch kann über den Buchhandel bezogen werden. Eine Besprechung ist im Pfarrerbericht vom 1. Juli 1964 enthalten. J.Nr. 19 659/64/X/S 1

Die Bauende Gemeinde. Gedanken eines Arbeitskreises einiger Hamburger Architekten, Pastoren und Bauleh-  
rer über den heutigen Kirchenbau. Herausgegeben von Architekt BDA Dipl.-Ing. Gert Johannsen und Pastor Friedrich Muus. Agentur des Rauhen Hauses Hamburg 1964. 60 S., broschiert, 3,— DM.

Die Broschüre ist das Ergebnis mehrjähriger Rundgespräche, an denen in der praktischen Verantwortung stehende Archi-

tekten und Pastoren teilgenommen haben, und will den Kirchen-  
vorständen und Architekten eine brauchbare Handreichung bie-  
ten. Die Beiträge bemühen sich, in gebotener Kürze die Sach-  
fragen zu entfalten. Das Heft behandelt folgende Themen:

Planung und Bauvorbereitung.

Was eine Gemeinde bei einem Kirchbau bedenken muß.

Die Zusammenarbeit der schöpferisch Mitwirkenden.

Kirchliches Bauen im Städtebau.

Altar, Kanzel, Taufe (Ihr Sinn, ihre Gestalt und ihre  
Zuordnung).

Die Sakristei und die Nebenräume.

Die bauliche Einordnung von Chor und Orgel.

Bilder, Behänge und Geräte.

Die Ausstattung des Raumes.

Geläute und Turm.

Anregung beim Bau von Gemeindezentren.

Das Heft kann durch den Buchhandel bezogen werden.

J.Nr. 19 963/64/III/M 15

## Personalien

Die zweite theologische Prüfung  
hat bestanden:

Am 28. August 1964 der Kandidat des Predigtamtes Carl-  
Heinz Möller aus Kiel.

Ernannt:

Am 2. September 1964 der Pastor Johannes Nottrott,  
bisher in Grundhof/Angeln, zum Pastor der Kirchengemeinde Preetz (6. Pfarrstelle), Propstei Plön;

am 9. September 1964 der Pastor Reinhard Schulz, bisher  
in Aglasterhausen, zum Pastor der Kirchengemeinden Groß- und Klein-Solt, Propstei Nordangeln.

Bestätigt:

Am 29. 7. 1964 die vom Patronat der Kirche in Mustin er-  
folgte Berufung des Pastors Paul Tockhorn, bis-

her in Sandesneben, zum Pastor der Kirchengemeinde  
Mustin, Landesuperintendentur Lauenburg.

Eingeführt:

Am 23. August 1964 der Pastor Paul Tockhorn als Pastor  
der Kirchengemeinde Mustin, Landesuperintendentur  
Lauenburg;

Am 30. 8. 1964 der Pastor Richard Mallef als Pastor in  
die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schleswig St. Mi-  
chaelis-Land, Propstei Schleswig.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Dezember 1964 der Pastor Gotthard Hoerschel-  
mann in Lütjenburg.